

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2205/2020

7. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) – Härtefallklausel			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.07.2020	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5 Amt 2	
Sachgebiet	Amtsleitungen	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	31.08.2020	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none">1. Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung aufgrund der Betretungsverbote (Beitragersatz) vom 2. Juni 20202. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) vom 31.08.2020
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen vom 31.08.2020 (Anlage 2) als Satzung.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Siegler / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					11.700 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Freistaat Bayern ab dem 16.03.2020 ein Betretungsverbot für Kinder in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen erlassen. Lediglich diejenigen Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder durften die Kindertageseinrichtung betreten, deren Eltern zur Inanspruchnahme der sogenannten Notfallbetreuung berechtigt waren. Die Berechtigungskriterien zur Inanspruchnahme der Notfallbetreuung wurden sukzessive ausgeweitet, so dass ab dem 01.07.2020 schließlich das Betretungsverbot für alle Kinder aufgehoben wurde.

Gerade zu Beginn des Betretungsverbotes blieben fast alle Kinder den städtischen Einrichtungen fern; nur von wenigen Kindern wurde die Notfallbetreuung **an einzelnen Tagen** in Anspruch genommen. Mit der Ausweitung der Notfallbetreuung durch die Erweiterung der Berechtigungskriterien nahm die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen wieder stetig zu; ab dem 01.07.2020 besuchen fast alle angemeldeten Kinder wieder die städtischen Kindertageseinrichtungen. Festzuhalten bleibt trotzdem, dass viele Eltern aufgrund des vom Freistaates angeordneten Betretungsverbotes ihre Kinder nur **an vereinzelt Tagen** in die Notfallbetreuung schicken **durften** (Hortkinder im Wechsel Home-Schooling und Hortbetreuung oder Kinder im vorletzten Kindergartenjahr, die erst ab Mitte Juni 2020 wieder den Kindergarten besuchen durften).

Mit der „Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung aufgrund der Betretungsverbote (Beitragsersatz)“ vom 02.06.2020 (**siehe Anlage 1**) gewährt der Freistaat Bayern den Trägern, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kindertageseinrichtungen betreiben, für die Monate April, Mai und Juni 2020 einen Beitragsersatz. Hintergrund dieses staatlichen Beitragsersatzes ist einerseits, dass die Eltern nicht mit einer Zahlung belastet werden sollen, für die sie aufgrund des staatlichen Betretungsverbotes keine Betreuungsleistung erhalten konnten sowie andererseits, dass Träger von Kindertageseinrichtungen Kompensation für Leistungen erhalten, die sie wegen staatlicher Anordnung nicht anbieten durften.

Den staatlichen Beitragsersatz von April bis Juni 2020 erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen allerdings nur für diejenigen Kinder, welche **keinen einzigen Tag pro Monat** die Notfallbetreuung in Anspruch genommen haben, folglich die Einrichtung in den jeweiligen Monaten keinen einzigen Tag besucht haben. Dies bedeutet, dass für diejenigen Kinder, welche die Notfallbetreuung in den Monaten April bis einschließlich Juni 2020 nur einen Tag (oder mehrere) in Anspruch genommen haben, kein staatlicher Beitragsersatz gewährt wird.

Entsprechend der aktuellen städtischen Kindertageseinrichtungssatzung (KTGS) sind unabhängig von der Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Betreuungstage stets die vollen Monatsgebühren zu entrichten. Dies bedeutet **auch für die Zeit von April bis einschließlich Juni 2020 (Corona-bedingtes Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen)**, dass unabhängig von der Anzahl der monatlichen Besuchstage, die Eltern für ihre Kinder **immer den vollen Monatsbeitrag (Besuchsgebühr plus Tee- und Spielgeld) satzungsgemäß zu entrichten hätten**. Dies erscheint aufgrund der tatsächlichen Auswirkungen durch das vom Freistaat Bayern verordnete Betretungsverbot allerdings unverhältnismäßig (siehe Absatz 2).

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, durch eine rückwirkende Satzungsänderung von denjenigen Eltern, deren Kinder von April bis einschließlich Juni 2020 nur bis zu 5 Tage pro Monat die städtischen Kindertageseinrichtungen besucht haben, lediglich die Hälfte der Betreuungsgebühren sowie die Hälfte des Tee- und Spielgeldes zu erheben. **Diejenigen Kinder, welche folglich von besonderer Härte betroffen sind, sollen lediglich die Hälfte der satzungsmäßig vorgeschriebenen Gebühren bezahlen**. Eine solch rückwirkende Satzungsänderung ist möglich, da die Gebührenschuldner nachträglich nicht mit höheren Gebühren belastet werden. Seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Fürstentum bedürfen zu dieser Angelegenheit keine Bedenken.

Von dieser rückwirkenden Härtefallklausel wäre folgende Anzahl von Eltern/Kindern betroffen:

	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Hort	8	51	96
KIGA	12	102	13
Gesamt	20	153	109

Dies würde eine **Minderung der Gebühreneinnahmen** (Hälfte der Besuchsgebühren sowie Hälfte des Tee und Spielgeldes) gegenüber den voll zu erhebenden Gebühren (April bis Juni 2020 ca. 123.000 €) **von insgesamt 11.699 € für April bis einschließlich Juni 2020** für die Stadt Fürstenfeldbruck bedeuten.

Um diese Härtefallklausel rechtssicher zu manifestieren ist eine Satzungsänderung notwendig. Daher soll in die aktuelle Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nach § 6 Abs. 2 Satz 6 folgender Satz eingefügt werden (**siehe Satzung zur Änderung der Satzung – Anlage 2**):

„Ist durch eine behördliche Anordnung die Inanspruchnahme der Einrichtung zeitweise nicht möglich, wird monatlich bis zum einschließlich fünften Tag des Besuchs der Einrichtung die Hälfte der Betreuungsgebühr, des Tee- und Spielgeldes und ab dem sechsten Tag der vollständige Betrag erhoben.“

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die Stadtverwaltung kommt - auch um zukünftig für solche Ausnahmesituationen eine verhältnismäßige Gebührenerhebung praktizieren zu können – zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.